

|  |              |  |                            |
|--|--------------|--|----------------------------|
| <b>Landeshauptstadt Magdeburg</b><br>- Der Oberbürgermeister - |              | <b>Drucksache</b><br><b>DS0382/06</b>      | <b>Datum</b><br>24.10.2006 |
| <b>Dezernat: II</b>  | <b>FB 02</b> | <b>Öffentlichkeitsstatus</b><br>öffentlich |                            |

| <b>Beratungsfolge</b>                                     | <b>Sitzung</b><br><b>Tag</b> | <b>Behandlung</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|---|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Der Oberbürgermeister                                     | 01.11.2006                   | nicht öffentlich  | Genehmigung (OB)     |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 16.11.2006                   | öffentlich        | Beratung             |
| Finanz- und Grundstücksausschuss                          | 22.11.2006                   | öffentlich        | Beratung             |
| Stadtrat  | 07.12.2006                   | öffentlich        | Beschlussfassung     |

| <b>Beteiligungen</b><br><b>Amt 30,FB 32</b> | <b>Beteiligung des</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> |
|---|------------------------|-----------|-------------|
|   | <b>RPA</b>             |           |             |
|   | <b>KFP</b>             |           |             |
|   | <b>BFP</b>             |           |             |

### **Kurztitel**

Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007 in der als Anlage beigefügten Fassung.

| Pflichtaufgaben | freiwillige Aufgaben | Maßnahmenbeginn/<br>Jahr | finanzielle Auswirkungen |   |      |  |
|-----------------|----------------------|--------------------------|--------------------------|---|------|--|
|                 |                      |                          | JA                       | x | NEIN |  |
|                 | x                    | 2007                     |                          |   |      |  |

| Gesamtkosten/Gesamtein-<br>nahmen der Maßnahmen | jährliche                   |      | Finanzierung                              |      | Objektbezogene   |      | Jahr der               |  |
|---|-----------------------------|------|---|------|--|------|------------------------|--|
|   | Folgekosten/<br>Folgelasten |      | Eigenanteil<br>(i.d.R. =<br>Kreditbedarf) |      | Einnahmen<br>(Zuschüsse/<br>Fördermittel,<br>Beiträge) |      | Kassenwirk-<br>samkeit |  |
| (Beschaffungs-/<br>Herstellungskosten)          | ab Jahr                     |      |   |      |  |      | Ab 2007                |  |
|   | keine                       |      |   |      |  |      |                        |  |
|   |                             |      |   |      |  |      |                        |  |
| Euro  | 15.000                      | Euro |   | Euro |  | Euro |                        |  |

| Haushalt                               |     |         |      | Verpflichtungs-<br>ermächtigung      |     |         |      | Finanzplan / Invest.<br>Programm |  |         |  |  |  |
|--|-----|---------|------|--------------------------------------|-----|---------|------|----------------------------------|--|---------|--|--|--|
| veranschlagt:                          |     | Bedarf: |      | veranschlagt:                        |     | Bedarf: |      | veranschlagt:                    |  | Bedarf: |  |  |  |
| Mehreinn.: x                           |     |         |      | Mehreinn.                            |     |         |      | Mehreinn.:                       |  |         |  |  |  |
|  |     |         |      | Jahr                                 |     |         |      | Euro                             |  |         |  |  |  |
| davon Verwaltungs-<br>haushalt im Jahr |     |         |      | davon Vermögens-<br>haushalt im Jahr |     |         |      |                                  |  |         |  |  |  |
| 2007                                   | mit | 385.000 | Euro |                                      | mit |         | Euro |                                  |  |         |  |  |  |
| Haushaltsstellen                       |     |         |      | Haushaltsstellen                     |     |         |      |                                  |  |         |  |  |  |
| 1.90000.022000.4                       |     |         |      |                                      |     |         |      |                                  |  |         |  |  |  |
|  |     |         |      | Prioritäten-Nr.:                     |     |         |      |                                  |  |         |  |  |  |

|                            |             |  |
|----------------------------|-------------|--|
| federführendes/r<br>Amt/FB | Frau Daniel | Unterschrift AL/FBL<br>Herr Zimmermann |
|----------------------------|-------------|--|

|                                   |                               |  |
|-----------------------------------|-------------------------------|--|
| verantwortlicher<br>Beigeordneter | Herr Czogalla<br>Unterschrift |  |
|-----------------------------------|-------------------------------|--|

**Begründung:**

Die seit dem Jahr 2002 ausgegebenen Hundesteuermarken haben den Aufdruck 2002 bis 2006 und verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jahres 2006.

Zur Vermeidung großer Warteschlangen über mehrere Wochen im Stadtsteueramt und in den Bürgerbüros der Stadt sollen die Hundesteuermarken erstmals an die Bürger verschickt werden.

Im Zuge dieser Aktion wurde die Satzung aus dem Jahr 2001 mit Geltung ab dem Jahr 2002 mit einer Änderung im Jahr 2003 mit Geltung ab dem Jahr 2004 auf möglichen Änderungsbedarf überprüft.

Bei dem Vergleich der Hundesteuersätze der größeren Städte im August 2006 wurde festgestellt, dass in Magdeburg für einen Hund fast die niedrigsten Hundesteuersätze unverändert seit dem Jahr 1991 mit damals 120 DM und heute 66 Euro gelten.

Die nachfolgende Tabelle belegt dies anschaulich:

| <b>Stadt</b> | <b>Einwohner<br/>01.01.2004</b> | <b>1. Hund</b> | <b>2. Hund</b> | <b>Weitere<br/>Hunde</b> | <b>Kampfhunde</b> |
|--------------|---------------------------------|----------------|----------------|--------------------------|-------------------|
| Köln         | 965.954                         | 156,00         | 156,00         | 156,00                   |                   |
| Dortmund     | 589.661                         | 144,00         | 192,00         | 216,00                   | 624,00            |
| Essen        | 589.161                         | 141,12         | 171,84         | 202,44                   | 846,72            |
| Berlin       | 3.388.477                       | 120,00         | 180,00         | 180,00                   |                   |
| Hannover     | 516.160                         | 120,00         | 240,00         | 240,00                   | 600,00            |
| Bochum       | 387.283                         | 120,00         | 144,00         | 168,00                   |                   |
| Braunschweig | 245.076                         | 120,00         | 144,00         | 180,00                   | 600,00/756,00     |
| Duisburg     | 506.496                         | 114,00         | 132,00         | 150,00                   |                   |
| Stuttgart    | 589.161                         | 108,00         | 216,00         | 216,00                   | 612,00            |
| Mannheim     | 308.353                         | 108,00         | 216,00         | 216,00                   | 648,00            |
| Mainz        | 185.532                         | 98,16          | 134,88         | 171,72                   |                   |
| Düsseldorf   | 572.511                         | 96,00          | 150,00         | 180,00                   | 600,00/900,00     |
| Leipzig      | 497.531                         | 96,00          | 192,00         | 192,00                   |                   |
| Kassel       | 194.322                         | 92,03          | 122,71         | 153,39                   |                   |
| Krefeld      | 238.565                         | 92,00          | 107,00         | 122,00                   |                   |
| Trier        | 100.180                         | 90,00          | 135,00         | 180,00                   |                   |
| Chemnitz     | 249.922                         | 88,00          | 135,00         | 165,00                   | 750,00            |
| Potsdam      | 144.979                         | 84,00          | 108,00         | 132,00                   | 648,00            |
| München      | 1.247.873                       | 76,80          | 76,80          | 76,80                    | 613,80            |
| Halle        | 240.119                         | 76,69          | 153,39         | 153,39                   | 613,55            |
| Wiesbaden    | 271.995                         | 75,60          | 151,20         | 151,20                   |                   |
| Augsburg     | 259.217                         | 75,00          | 110,00         | 110,00                   | 650,00            |
| Erfurt       | 201.645                         | 72,00          | 96,00          | 120,00                   | 528,00            |
| Rostock      | 198.303                         | 72,00          | 108,00         | 132,00                   | 456,00            |
| Jena         | 102.634                         | 72,00          | 84,00          | 108,00                   | 600,00            |
| Dessau       | 79.449                          | 70,00          | 80,00          | 100,00                   | 630,00            |
| Magdeburg    | 227.535                         | 66,00          | 72,00          | 84,00                    |                   |
| Gera         | 106.365                         | 61,30          | 79,80          | 98,20                    | 429,50            |
| Burg         | 25.876                          | 60,00          | 72,00          | 84,00                    |                   |
| Schönebeck   | 35.395                          | 42,00          | 62,00          | 80,00                    |                   |
| Haldensleben | 20.598                          | 42,00          | 72,00          | 84,00                    | 312/432/504       |

Die niedrigen Hundesteuersätze verfehlten in der Vergangenheit die mit der Hundesteuer allgemein verbundene ordnungspolitische Lenkungsfunction, die Anzahl der Hunde möglichst niedrig zu halten. Dies zeigt die folgende Übersicht:

| Jahr | Anzahl der Hunde | Veränderung gegenüber Vorjahr | Veränderung gegenüber Vorjahr in v.H. |
|------|------------------|-------------------------------|---------------------------------------|
| 1994 | 6.115            |                               |                                       |
| 1995 | 6.563            | + 448                         | + 7,33                                |
| 1996 | 6.917            | + 354                         | +5,39                                 |
| 1997 | 7.404            | + 487                         | + 7,04                                |
| 1998 | 7.940            | + 536                         | + 7,24                                |
| 1999 | 9.107            | + 1.167                       | + 14,70                               |
| 2000 | 10.089           | + 982                         | + 10,78                               |
| 2001 | 10.246           | + 157                         | + 1,56                                |
| 2002 | 10.376           | + 130                         | + 1,27                                |
| 2003 | 10.731           | +355                          | + 3,42                                |
| 2004 | 10.927           | +196                          | + 1,83                                |
| 2005 | 11.032           | +96                           | + 0,88                                |
| 2006 | 11.163           | +140                          | + 1,27                                |

Eingemeindungen ohne große Auswirkungen auf den Hundebestand waren in 1994 und in 2001. Die Steigerung der steuerlich erfassten Anzahl ab 1999 ist das Ergebnis der Einrichtung des Stadtordnungsdienstes. Die Anzahl der steuerlich erfassten Hunde steigt in jedem Jahr.

Als Maßnahme im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts der Landeshauptstadt Magdeburg wird folgende Anhebung der Hundesteuersätze ab dem Jahr 2007 vorgeschlagen.

| Art                     | Anzahl per 26.08.2006 | Steuersatz neu ab 2007 (EUR) | Steuersatz alt (EUR) | Mehr (EUR) | Aufkommen alt (EUR) | Aufkommen neu (EUR) | Mehraufkommen (EUR) |
|-------------------------|-----------------------|------------------------------|----------------------|------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Für einen Hund          | 9.364                 | <b>96</b>                    | 66                   | + 30       | 618.024             | 898.944             | 280.920             |
| Für den 2. Hund         | 526                   | <b>144</b>                   | 72                   | + 72       | 37.872              | 75.744              | 37.872              |
| Für jeden weiteren Hund | 42                    | <b>192</b>                   | 84                   | + 108      | 3.528               | 8.064               | 4.536               |
| <b>Gesamt</b>           | <b>9.932</b>          |                              |                      |            | <b>659.424</b>      | <b>982.752</b>      | <b>323.328</b>      |

Mit den höheren Steuersätzen wird noch nicht nennenswert eine Verringerung des zukünftigen Hundebestandes in Magdeburg erreicht werden. Dafür wären weitaus höhere Steuersätze erforderlich. Es besteht derzeit kein Anlass für eine spürbare Reduzierung des Hundebestandes aus sicherheitsbehördlicher Sicht. Für die Einführung besonderer Steuersätze für Hunde bestimmter Rassen besteht für Magdeburg ebenfalls kein Handlungsbedarf.

Zur Unterstützung ordnungsbehördlicher Maßnahmen wird jedoch vorgeschlagen, höhere Steuersätze für auffällig gewordene sowie für nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde vorzusehen und eine

Besteuerung mit dem Normalsteuersatz erst dann wieder zu gewähren, wenn die Ungefährlichkeit nachgewiesen wird oder die Hundehaltung über einen längeren Zeitraum ordnungsgemäß erfolgt.

Der Steuersatz soll für gefährliche Hunde auf 500,00 Euro pro Jahr und für nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde auf 250,00 Euro pro Jahr angehoben werden.

Es wird außerdem vorgeschlagen, die Ermäßigungstatbestände bis auf eine Ausnahmen zu streichen.

Folgende Ermäßigungen (auf 50 v.H. des Satzes für einen Ersthund) für einen Hund werden bisher gewährt:

| Art   | Anzahl<br>per 26.08.2006 | Steuersatz alt (EUR) | Aufkommen (EUR) |
|---|--------------------------|----------------------|-----------------|
| Für einen Wachhund  | 69                       | 33                   | 2.277           |
| Für einen Hund eines Leistungsempfängers zur Sicherung des Lebensunterhalts | 928                      | 33                   | 30.657          |
| Für einen Jagdhund  | 20                       | 33                   | 660             |
| <b>Gesamt</b>   | <b>1.017</b>             |                      | <b>33.594</b>   |

Es wird vorgeschlagen, lediglich die Ermäßigung für die Jagdhunde zu belassen und die übrigen Vergünstigungen zu streichen.

Daraus ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

| Art                      | Anzahl<br>per<br>26.08.2006 | Steuersatz<br>neu<br>ab 2007<br>(EUR) | Steuersatz<br>alt<br>(EUR) | Mehr<br>(EUR) | Auf-<br>kommen<br>alt<br>(EUR) | Auf-<br>kommen<br>neu<br>(EUR) | Mehr-<br>aufkommen<br>(EUR) |
|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|----------------------------|---------------|--------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Wegfall der Ermäßigungen | 997                         | <b>96</b>                             | 33                         | + 63          | 32.901                         | 95.712                         | 62.811                      |
| Bleibende Ermäßigungen   | 20                          | 48                                    | 33                         | + 15          | 660                            | 960                            | 300                         |
| <b>Gesamt</b>            | <b>1.017</b>                |                                       |                            |               | <b>33.561</b>                  | <b>96.672</b>                  | <b>63.111</b>               |

Aus der vorgeschlagenen Anhebung der Hundesteuersätze und dem Vorschlag zur Streichung der meisten Steuervergünstigungen ergibt sich ein **jährliches Mehraufkommen** von **ca. 385.000 Euro** unter der Annahme eines zumindest stagnierenden Hundebestandes. Damit würde die Hundesteuer zu einer Konsolidierung des Haushaltes beitragen.

Nach der Änderungssatzung im Jahr 2003 wird vorgeschlagen, die Satzung neu zu fassen. Der Satzungstext sowie die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung sind als Anlage beigefügt.

Die einzelnen Änderungen werden nachfolgend begründet:

#### **Zu § 6: Steuersätze**

In Abs. 1 wird vorgeschlagen, den Satz für den ersten Hund auf 96,00 Euro, für den zweiten Hund auf

144,00 Euro und für jeden weiteren Hund auf 192 Euro ab dem Jahr 2007 anzuheben.

Mit dieser Anhebung reiht sich Magdeburg lediglich in das Mittelfeld der Hundesteuersätze anderer Großstädte ein.

Die Spanne zwischen den Hundesätzen beträgt jeweils 48 Euro gegenüber alt 12 Euro. Ziel sind möglichst durch 12 teilbare Hundesteuersätze, bei dem das Ergebnis ohne Centbeträge ausfällt. Die Bürger können die Hundesteuern in den Bürgerbüros an Kassenautomaten einzahlen. Dabei können Centbeträge zu Fehlbuchungen führen.

Unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für einen Hund ist die Hundesteuer mit 96 Euro im Jahr immer noch sehr gering.

In der Regel ist die Hundehaltung auch nach der Hundesteuererhöhung möglich. In Härtefällen kann die Hundesteuer statt jährlich auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. In besonderen Härtefällen kann die Steuer für einen bestimmten Zeitraum auch erlassen werden.

Das Abstellen auf bestimmte Rassen bei der Anmeldung eines Hundes erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand und wird nicht empfohlen.

Stattdessen wird vorgeschlagen, einen höheren Steuersatz (500,00 EUR) für gefährliche Hunde aufzunehmen.

Als gefährliche Hunde können solche Hunde insbesondere gelten, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang unanfechtbar angeordnet wurde oder die per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurden..

Durch diese Formulierung wird die Feststellung einer Rassenzugehörigkeit durch die Zuständige Sicherheitsbehörde getroffen, welche sich ohnehin mit der Thematik beschäftigt.

Die hohe Hundesteuer von 500 Euro im Jahr soll auch bewirken, dass der Hundehalter bereits im Vorfeld die von dem Hund ausgehenden Gefährdungen unterbindet.

Bei Halterwechsel ist eine neue Feststellung der Sicherheitsbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes erforderlich.

Ein höherer Steuersatz (250 EUR) wird außerdem vorgeschlagen für nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde.

Als nicht ordnungsgemäße Hundehaltung gilt nach der Satzung der Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen oder mehrfach innerhalb von 6 Monaten gegen Bußgeldbestimmungen, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen.

Eine strafrechtliche Bestimmung, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung steht, ist z.B. das Verbot der Tierquälerei in § 17 des Tierschutzgesetzes. In der Regel wird die Hundehaltung in solch schwerwiegenden Fällen durch Sicherstellung des Hundes unterbunden werden. Kommt eine weitere Hundehaltung dennoch in Betracht, so soll die erhöhte Hundesteuer für einen gewissen Zeitraum dazu beitragen, dass solche Verstöße nicht mehr vorkommen.

Bußgeldrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung ergeben sich ebenfalls aus dem Tierschutzgesetz, aber auch aus der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt und aus anderen Vorschriften.

Die Verstöße gegen z.B. die Leinenpflicht oder zur Entsorgung des Hundekots sind in der Regel nicht so schwerwiegend, dass eine Sicherstellung des Hundes erforderlich wird. Bei mehrfachen Verstößen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten handelt es sich überwiegend um uneinsichtige Hundehalter, bei denen die Ahndung mit einer Geldbuße nicht ausreicht, um die Verstöße abzustellen. Durch die Einzelfallprüfung der Sicherheitsbehörde können jedoch auch besondere und entlastende Umstände berücksichtigt werden.

Mit der höheren Hundesteuer wird auf das Verhalten des jeweiligen Hundehalters eingewirkt. Mit der Befristung wird ein Anreiz für eine Verhaltensänderung geschaffen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der Sicherheitsbehörde festgestellt wird. Die Frist für das Wohlverhalten läuft nach zwei Jahren ab. Hat sich der Hundehalter in diesen 2 Jahren nichts zuschulden kommen lassen in Bezug auf die Hundehaltung oder Hundeführung, erfolgt die Besteuerung mit dem normalen Steuersatz.

Der erhöhte Steuersatz gilt erst ab dem 01. des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem die Gefährlichkeit oder nicht ordnungsgemäße Hundehaltung durch die zuständige Sicherheitsbehörde festgestellt wurde.

Der höhere Steuersatz ist an den Halter gebunden. Bei Halterwechsel erfolgt bis zu einer anderweitigen Feststellung eine Besteuerung mit dem normalen Steuersatz. Gestaltungsmissbräuchen kann mit steuerrechtlichen Instrumentarien entgegengewirkt werden.

Mit den höheren Steuersätzen wird die ordnungspolitische Zielsetzung der Gefahrenabwehr unterstützt. Die Stadt geht damit teilweise neue Wege, die aber nach derzeitiger Einschätzung die ordnungspolitischen Zielsetzungen wirksamer unterstützen als das aufwändige Abstellen auf eine Rasseliste.

Die finanziellen Auswirkungen können noch nicht beziffert werden. Mit wesentlichen Mehreinnahmen ist wegen der abschreckenden Wirkung der höheren Steuersätze nicht zu rechnen. Allein dies wäre schon als Erfolg zu verbuchen.

#### **Zu § 7: Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Die Steuervergünstigung soll zukünftig nur noch dann ab dem Folgemonat gewährt werden, wenn neben dem Antrag auch der erforderliche Nachweis vorgelegt wird. Dies erspart aufwändige Nacharbeiten. Außerdem sollen Steuervergünstigungen für gefährliche und nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde ausgeschlossen werden.

### Zu § 9: Steuerermäßigungen

Es wird vorgeschlagen, die Ermäßigung für das Halten eines Wachhundes entfallen zu lassen. Die Ermäßigung wurde bisher gewährt für einen Hund, der zur Bewachung eines ganzjährig bewohnten Gebäudes dient, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt. Die Kontrollen auf Änderung der Bebauung in den Folgejahren sind zu aufwändig. Das Schutzbedürfnis kann auch auf andere Weise befriedigt werden. Eine besondere Steuerung der Befriedigung des Schutzbedürfnisses durch die öffentliche Hand durch Gewährung einer Ermäßigung für das Halten eines Hundes ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Es wird außerdem vorgeschlagen, die Ermäßigung für das Halten eines Hundes von Unterhaltsempfängern nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu streichen. Die Ermäßigung sollte bisher unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Unpfändbarkeit der Sozialleistungen einen Anreiz geben, die geringere Hundesteuer freiwillig zu zahlen.

Nach Änderung der Anspruchsgrundlagen für Bezüge zum Lebensunterhalt wurde die Satzungsbestimmung dahingehend ausgelegt, dass die Ermäßigung allen Hundehaltern (auf Antrag) zusteht, die Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches beziehen. Der Kreis der Leistungsempfänger wurde durch die Erweiterung von Leistungen nach dem BSHG auf Leistungen nach dem SGB erheblich ausgeweitet.

Die Zahl der Antragsteller hat sich seit dem Jahr 2002 wie folgt entwickelt:

| Jahr | Anzahl ermäßigter Hunde | Veränderung gegenüber Vorjahr | Veränderung gegenüber Vorjahr v.H. |
|------|-------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| 2002 | 3                       |                               |                                    |
| 2003 | 26                      | + 23                          | + 766,67                           |
| 2004 | 123                     | + 97                          | + 373,08                           |
| 2005 | 601                     | + 478                         | + 388,62                           |
| 2006 | 923                     | + 322                         | + 53,58                            |

Die Hundesteuer hat neben der Funktion der Einnahmenerzielung auch die Funktion, die Anzahl der Hunde zu beschränken. Mit der Ermäßigung der Hundesteuer wird das Ziel bei den Beziehern von Leistungen nach dem SGB nicht erreicht.

### Zu § 13: Ordnungswidrigkeiten

Die mit einer Geldbuße bewehrten Vorschriften zur Hundesteuermarke wurden bisher auf das KAG-LSA gestützt, welches nur dann eine Ahndung vorsieht, wenn durch den Verstoß eine Abgabenverkürzung eintrat oder eine Abgabengefährdung ermöglicht wurde.

Zur Erleichterung der Kontrolle, ob der Hund steuerlich gemeldet ist, soll eine Ahndung gegen die Vorschriften zur Hundesteuermarke auch dann mit einem Bußgeld belangt werden können, wenn keine Abgabenverkürzung oder Abgabengefährdung festzustellen ist. Rechtsgrundlage ist der § 6 der Gemeindeordnung, der mit dem Maximum für eine Geldbuße von 2.500 EUR wesentlich niedriger liegt als das KAG-LSA mit 10.000 EUR.

### Zu § 15: Übergangsregelung aufgrund der Umstellung von DM auf EUR (alt)

Die Vorschrift ist nicht mehr gegenständlich.

**Zu § 15: Berechtigung und Verpflichtung Dritter (neu)**

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes LSA kann die Gemeinde in der Satzung bestimmen, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden kann. Für die Beauftragung eines Dritten ist die Satzungsänderung erforderlich.

**Zu § 16: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die neugefasste Hundesteuersatzung soll ab dem 01.01.2007 in Kraft treten.

**Anlagen:**

Anlage 1 Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007

Anlage 2 Synoptische Darstellung der Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.12.2003 und der Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007